

diesen ist die Gesellschaftsgefährlichkeit deshalb ausgeschlossen, weil sie unter bestimmten Ausnahmesituationen vorgenommen werden und der Abwehr von Gefahren dienen.

Echtfertigungsgründe sind insbesondere in den §§ 52, 53, 54 StGB, §§ 228, 904 BGB geregelt. Daneben gibt es noch Echtfertigungsgründe, die nicht ausdrücklich durch Gesetz geregelt sind. Die Hauptfälle der Echtfertigungsgründe sind Notwehr und Notstand.

Alle Echtfertigungsgründe haben die folgenden Voraussetzungen gemeinsam :

1. Es muß eine Handlung vorliegen, die im allgemeinen ein Verbrechen ist, da sie generell durch eine Strafnorm unter Strafe gestellt ist.
2. Es muß eine besondere Ausnahmesituation vorliegen, die im konkreten Fall den verbrecherischen Charakter der begangenen Handlung ausschließt.
3. Diese Ausnahmesituation muß durch eine Norm unseres demokratischen Rechts (die hier auch gewohnheitsrechtlicher Natur sein kann) als Echtfertigungsgrund anerkannt worden sein.

Eine Handlung, für die die genannten Voraussetzungen vorliegen, kann niemals ein Verbrechen sein. In allen diesen Fällen befindet sich der Handelnde, auch wenn er aus rein persönlichen Interessen tätig wird, in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen der volksdemokratischen Ordnung.

So handelt z. B. ein Bürger, der einen Motorradunfall erlitten hat und nun in ein alleinstehendes Haus eindringt, um sich Verbandzeug zum Verbinden seiner stark blutenden Wunden zu verschaffen, nicht verbrecherisch, sondern rechtmäßig.

Es wäre falsch, daraus zu folgern, daß die Verteidigung strafrechtlich geschützter Objekte eine allgemeine Pflicht wäre, zu deren Einhaltung der Bürger durch Strafandrohungen gezwungen werden kann. Eine solche Pflicht für alle Bürger sieht das Gesetz nur ausnahmsweise vor ; so z. B. im § 139 Abs. 1 StGB, nach dem der Bürger bei Kenntnis des Vorhabens bestimmter Verbrechen zur Anzeige verpflichtet ist, oder im § 330 c StGB, der den Bürger zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen verpflichtet. Ferner begründen bestimmte Funktionen, wie die des Volkspolizisten, des Feuerschutzpolizisten, in Verbindung mit den einschlägigen Strafbestimmungen solche strafrechtlich relevanten Ver-